

13423/AB
Bundesministerium vom 31.03.2023 zu 13845/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.088.016

Wien, 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13845/J vom 31. Jänner 2023 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass sich die Vergabe von Aufträgen im Bundesministerium für Finanzen (BMF) ausschließlich nach den Kriterien des Bundesvergabegesetzes 2018 zu richten hat.

Im BMF können aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten mit eigenen Budgetmitteln Beschaffungen durchführen. Nachdem festgestellt wurde, welche Leistung genau benötigt wird, erfolgt eine Überprüfung, ob diese über die Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH abrufbar ist. Sollte dies der Fall sein, so wird sie hierüber beschafft. Andernfalls erfolgt das weitere Vorgehen ohne Mitwirkung der Bundesbeschaffung GmbH nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018.

In einem ersten Schritt wird der geschätzte Auftragswert ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Bei Beschaffungen unterhalb des diesbezüglich festgesetzten Schwellenwertes ist auch eine Direktvergabe zulässig. Für die

Abwicklung einer Direktvergabe gelten innerhalb des BMF interne Richtlinien über alle vorzunehmenden Schritte, die einzuhalten sind.

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wird jeder vergebene Auftrag und jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung mit einem die dafür festgesetzten Grenzen übersteigenden Auftragswert durch Bereitstellung der Kerndaten des Verfahrens auf <https://www.data.gv.at/> bekanntgegeben.

Im Ausschreibungstext wird der öffentliche Auftraggeber und die vergebende Stelle genau bezeichnet und angegeben, ob die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 für den Ober- oder den Unterschwellenbereich erfolgt und welche Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständig ist. Es werden die als erforderlich erachteten Nachweise angeführt, soweit sie nicht bereits in einer allfälligen Bekanntmachung angeführt waren. Weiters wird ausgeführt, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll und nach welchen Zuschlagskriterien dies beurteilt wird. Ist die Festlegung der Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung aus objektiven Gründen nicht möglich, so werden alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen ist, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angegeben. Es werden erforderlichenfalls technische Spezifikationen und Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums angegeben. Letztlich wird auch ausgeführt, ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschieden werden oder ob eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers zulässig ist.

Da Abfragen der (Teil-)Organisationen der einzelnen 94 politischen Bezirke und 2.095 Gemeinden zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen würden, wurden diese anhand der Suchbegriffe „Junge ÖVP“, „Junge OeVP“, „Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund – ÖAAB“, „OeAAB“, „Österreichischer Bauernbund – BB“, „Oesterreichischer Bauernbund – BB“, „Österreichischer Seniorenbund – ÖSB“, „Oesterreichischer Seniorenbund – OeSB“, „Österreichischer Wirtschaftsbund – ÖWB“, „Oesterreichischer Wirtschaftsbund – OeWB“, „ÖVP Frauen“, „OeVP Frauen“, „*ÖVP*“, „*OeVP*“, „Volkspartei“ und „Stadtpartei“ überprüft.

Zu 1. und 2.:

Unter Zugrundelegung der Auswertungen für den Abfragezeitraum (Kalenderjahr 2022) resultieren die auf dem Kreditorenkonto 50014618 „ÖVP Bundespartei“ am 24. Jänner und 24. Mai 2022 verbuchten und abgewickelten zwei Zahlungen in einer Gesamthöhe von 42.663,13 Euro, aus der auch in der jeweiligen Buchungszeile unter Anführung des Namens der Person ersichtlichen Beschäftigung einer Arbeitsleihkraft (mit All in-Entgelt) im BMF aufgrund eines Arbeitsleihvertrages mit der ÖVP Bundespartei.

Dieser Arbeitsleihvertrag endete mit Ablauf des 31. März 2022 durch Übernahme in den Personalstand des BMF. Dazu wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 8839/J vom 1. Dezember 2021 sowie Nr. 11407/J vom 21. Juni 2022 verwiesen.

Zum allenfalls ebenfalls betroffenen Themenkomplex Einschaltungen/Inserate in Medien mit etwaiger Zugehörigkeit zu den in der Anfrage genannten Organisationen wird festgehalten, dass seit Beginn des Jahres 2022 die gesamte Mediaplanung und -buchung über die Agentur Mediacom im Rahmen der BBG Rahmenvereinbarung Mediaagenturleistungen Bund (GZ 5202.03733) auf Basis von Zielgruppendefinitionen und Reichweiten durchgeführt wird. Die Verrechnung erfolgt ebenfalls über die Agentur, das BMF erhält keine Rechnungen von den Medien selber. Insofern sind hier selbst bei Vorliegen einer allfälligen Einschaltung in einem der genannten Organisationen zuzurechnenden Medium keine Zahlungsflüsse zu dieser Organisation vorhanden, weshalb der Vollständigkeit halber auch auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 10462/J vom 31. März 2022, Nr. 11503/J vom 30. Juni 2022, Nr. 12471/J vom 3. Oktober 2022 und Nr. 13312/J vom 14. Dezember 2022 verwiesen wird.

Darüber hinaus wurden keine Auszahlungen auf den zu den angeführten Organisationen bestehenden Konten ermittelt.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

